

**DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN ZUM VERHALTENSKODEX FÜR
DIE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS IM BEREICH
FINANZIELLE INTERESSEN UND INTERESSENKONFLIKTE**

BESCHLUSS DES PRÄSIDIUMS

vom 15. April 2013

Kapitel:

1. Geschenke an Abgeordnete in amtlicher Funktion
2. Einladungen zu von Dritten organisierten Veranstaltungen
3. Kontrollverfahren
4. Schlussbestimmungen

DAS PRÄSIDIUM DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS,

gestützt auf die Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments und insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

gestützt auf Anlage I dieser Geschäftsordnung (nachstehend „Verhaltenskodex“) und insbesondere deren Artikel 5 Absätze 2 und 3 und Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Verhaltenskodexes dürfen die Mitglieder, die das Parlament in amtlicher Funktion repräsentieren, Geschenke annehmen und anschließend aushändigen, deren Wert den in Artikel 5 Absatz 1 festgesetzten Schwellenwert überschreitet.
- (2) Gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Verhaltenskodexes ist ein Verfahren festzulegen, nach dem die Mitglieder dem Präsidenten alle Geschenke aushändigen, die ihnen überreicht werden, wenn sie das Parlament in amtlicher Funktion vertreten.
- (3) Es sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, dass der Präsident in ordnungsgemäß begründeten Fällen entscheiden kann, dass ein Mitglied ein Geschenk, das es erhielt, vorübergehend behalten kann.
- (4) Es sollte möglich sein, Geschenke von künstlerischem oder kulturellem Wert in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments auszustellen.

- (5) Mitgliedern, die in gutem Glauben ein Geschenk angenommen haben, von dem sich später herausstellt, dass sein Wert den in Artikel 5 Absatz 1 des Verhaltenskodexes angegebenen Schwellenwert übersteigt, sollten diese Regelwidrigkeit korrigieren können, indem sie das Geschenk dem Präsidenten aushändigen.
- (6) Diese Maßnahmen sollten auch auf Mitglieder angewandt werden können, die bestimmte Ämter im Namen von Fraktionen ausüben.
- (7) Im Interesse der Transparenz sollte ein öffentlich zugängliches Geschenk-Register geführt werden.
- (8) Der Geltungsbereich von Artikel 5 Absatz 3 des Verhaltenskodexes und die Bestimmungen zur Gewährleistung von Transparenz sind für die Fälle festzulegen, die die Erstattung von Reise-, Unterkunfts- und Aufenthaltskosten von Mitgliedern oder die direkte Begleichung solcher Kosten durch Dritte betreffen, wenn die Mitglieder aufgrund einer Einladung und im Rahmen der Ausübung ihres Mandats an von Dritten organisierten Veranstaltungen teilnehmen.
- (9) Als ein übergeordnetes Ziel des Verhaltenskodexes soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder ihre Teilnahme an allen Veranstaltungen offenlegen, bei denen ein potenzielles Risiko besteht, dass sie bei der Ausübung ihres Mandats unangemessen beeinflusst werden könnten.
- (10) Das Risiko einer unangemessenen Beeinflussung der Mitglieder bei der Ausübung ihres Mandats kann grundsätzlich ausgeschlossen werden, wenn Dritte, die die Kosten übernehmen, ein öffentliches oder vergleichbares Interesse vertreten. Auf der Grundlage der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament und der Europäischen Kommission über die Einrichtung eines Transparenz-Registers für Organisationen und selbstständige Einzelpersonen, die sich mit der Gestaltung und Umsetzung von EU-Politik befassen¹, sollte ein Verzeichnis der Dritten erstellt werden, die ein öffentliches oder vergleichbares Interesse vertreten. Dieses Verzeichnis sollte im Fall von Änderungen an der genannten Vereinbarung entsprechend aktualisiert werden.
- (11) Um die Transparenz im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 des Verhaltenskodexes sicherzustellen, sollten die Mitglieder die Erklärung über ihre Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen innerhalb der in diesen Maßnahmen festgesetzten Fristen abgeben.
- (12) Es wird ein Kontrollverfahren gemäß Artikel 9 des Verhaltenskodexes eingeführt –

¹ ABl. L 191 vom 22.7.2011, S. 29.

HAT FOLGENDE DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN ERLASSEN:

Kapitel 1

GESCHENKE AN ABGEORDNETE IN AMTLICHER FUNKTION

Artikel 1

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

1. Im Rahmen von Artikel 5 Absatz 2 des Verhaltenskodexes
 - (a) sind unter „Geschenken“ alle materiellen Objekte, bestehend aus einem oder mehreren Bestandteil(en) zu verstehen, die einem Mitglied bei einer Gelegenheit von einer einzigen Person überreicht wurden;
 - (b) vertritt ein Mitglied das Parlament in amtlicher Funktion, wenn
 - das Mitglied in einer der in Artikel 19 der Geschäftsordnung genannten Funktionen handelt oder
 - der Präsident dem Mitglied gemäß Artikel 20 Absatz 4 der Geschäftsordnung die Befugnis übertragen hat, das Parlament im internationalen Bereich oder bei offiziellen Anlässen zu vertreten, oder
 - das Mitglied einen Ausschuss oder eine interparlamentarische Delegation auf einer von der Konferenz der Präsidenten oder dem Präsidium genehmigten offiziellen Reise vertritt.
2. Dieses Kapitel gilt auch für ein Mitglied, das in einer Fraktion, die sich durch einen veröffentlichten Beschluss verpflichtet hat, diese Maßnahmen einzuhalten, eine Funktion ausübt, die den in Absatz 1 Buchstabe b genannten Funktionen entspricht.

Artikel 2

Unterrichtung, Aushändigung und Einbehaltung von Geschenken durch Mitglieder

1. Ein Mitglied, das das Parlament in amtlicher Funktion gemäß Artikel 1 repräsentiert, unterrichtet den Präsidenten spätestens am letzten Tag des Monats, der auf den Termin der Entgegennahme eines Geschenks folgt, über eine solche Entgegennahme, indem es angibt, welche Person das Geschenk an welchem

Datum gemacht hat, in welcher Funktion das Mitglied es erhielt und welchen ungefähren Wert es dem Empfänger zufolge hat; das Mitglied liefert außerdem eine Beschreibung des Geschenks. Diese Informationen werden auf dem in Anlage I beigefügten Formular übermittelt.

2. Im Namen des Präsidenten unterrichtet die zuständige Dienststelle das Mitglied über den Ort, an dem das Geschenk im Einklang mit der Verpflichtung der Mitglieder gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Verhaltenskodexes ausgehändigt werden soll.
3. Aufgrund einer Ausnahmeregelung kann ein Mitglied ein Geschenk auf Dauer behalten, falls sein Wert nach seiner Schätzung unter dem in Artikel 5 Absatz 1 des Verhaltenskodexes angegebenen Schwellenwert liegt und es für das Parlament keinen offenkundigen immateriellen Wert hat. In solchen Fällen wird das Geschenk Eigentum des Mitglieds. In Zweifelsfällen kann ein Mitglied ein Geschenk zur Schätzung der zuständigen Dienststelle vorlegen, die erforderlichenfalls einen unabhängigen Sachverständigen hinzuziehen kann.
4. Wenn der von der zuständigen Dienststelle geschätzte Wert eines Geschenks den in Artikel 5 Absatz 1 des Verhaltenskodexes angegebenen Schwellenwert überschreitet, gilt Artikel 3 dieser Maßnahmen.

Artikel 3

Aufbewahrung und Ausstellung von Geschenken

1. Die zuständige Dienststelle verwaltet die Geschenke.
2. Die Geschenke werden in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments gelagert.
3. Aufgrund einer Ausnahmeregelung in Bezug auf Absatz 2 können Geschenke von künstlerischem oder kulturellem Wert gemäß einem Beschluss des Präsidenten auf Empfehlung der Quästoren nach vorheriger Stellungnahme des Kunstausschusses an einem geeigneten Standort in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments ausgestellt werden.
4. Aufgrund einer Ausnahmeregelung in Bezug auf Absatz 2 und auf schriftlichen Antrag des Mitglieds, dem das Geschenk überreicht wurde, kann der Präsident in ordnungsgemäß begründeten Fällen beschließen, dass das Mitglied das Geschenk in seinem Büro in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments ausstellen kann, solange es die amtliche Funktion ausübt, in der es das Geschenk erhielt.
5. Die Quästoren können der zuständigen Dienststelle Anweisungen zur Verwendung aller Geschenke, die Eigentum des Europäischen Parlaments sind,

erteilen. Die Mitglieder sind berechtigt, an für den Verkauf solcher Geschenke organisierten öffentlichen Ausschreibungen teilzunehmen.

Artikel 4

Geschenk-Register

1. Die zuständige Dienststelle führt ein Register der Geschenke, die Eigentum des Europäischen Parlaments sind.
2. Das Register enthält die gemäß Artikel 2 Absatz 1 zu übermittelnden Informationen. Es enthält auch eine Fotografie des Geschenks und nennt gegebenenfalls den Standort seiner Ausstellung gemäß Artikel 3 Absatz 3. Es wird zur Berücksichtigung eventueller Anweisungen gemäß Artikel 3 Absatz 5 aktualisiert.
3. Das Register wird auf leicht zugängliche Weise auf der Webseite des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Artikel 5

Korrekturklausel

Mitglieder, die in gutem Glauben Geschenke angenommen haben, von denen sich später herausstellt, dass sie einen höheren als den in Artikel 5 Absatz 1 des Verhaltenskodexes festgesetzten Schwellenwert haben, übermitteln bei frühestmöglicher Gelegenheit eine Mitteilung gemäß Artikel 2 Absatz 1 dieser Maßnahmen und hinterlegen das Geschenk bei der zuständigen Dienststelle, wenn sie das Geschenk aus Höflichkeitsgründen der Person, die es ihnen überreicht hat, nicht zurückgeben können.

Kapitel 2

EINLADUNGEN ZU VON DRITTEN ORGANISIERTEN VERANSTALTUNGEN

Artikel 6

Geltungsbereich

1. Die Mitglieder legen ihre Teilnahme an von Dritten organisierten Veranstaltungen offen, wenn die Erstattung ihrer Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten oder die direkte Begleichung solcher Kosten von Dritten übernommen werden.
2. Die Teilnahme eines Mitglieds an von Dritten organisierten Veranstaltungen fällt nicht unter die Offenlegungsverpflichtung, wenn die Kosten von Dritten beglichen oder übernommen werden, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:
 - Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union;
 - anerkannte internationale Organisationen (z. B. Vereinte Nationen und ihre Organe, Europarat);
 - zentrale, lokale, regionale und kommunale Behörden der Mitgliedstaaten, außer wenn eine Behörde als Vertreterin eines öffentlichen Unternehmens gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe b der Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen² (z. B. eines Energieversorgungs- oder Verkehrsdienstleistungsunternehmens) fungiert;
 - politische Parteien und Stiftungen, einschließlich politischer Parteien und Stiftungen auf europäischer Ebene, die Finanzmittel nach der Verordnung (EG) Nr. 2004/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Regelungen für die politischen Parteien auf europäischer Ebene und ihre Finanzierung³ erhalten, mit Ausnahme von ihnen gegründeter oder unterstützter Organisationen, die Lobbytätigkeiten betreiben;
 - Sozialpartner als Teilnehmer am sozialen Dialog (Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände etc.), wenn diese die ihnen von den Verträgen zugewiesene Rolle wahrnehmen;
 - Kirchen und Religionsgemeinschaften (insbesondere ihre Behörden), mit Ausnahme ihrer Vertretungen und der Körperschaften, Büros und Netzwerke, die geschaffen wurden, um sie beim Umgang mit den Organen der Europäischen Union zu repräsentieren, sowie ihrer Verbände.
3. Wurden keine Reise-, Unterkunfts- oder Aufenthaltskosten beglichen oder übernommen, sondern lediglich die Kosten für eine Mahlzeit, eine Eintrittskarte oder ähnliches, deren Wert unter dem in Artikel 5 Absatz 1 des Verhaltenskodexes festgesetzten Schwellenwert liegt, gilt die Offenlegungsverpflichtung nicht.
4. Haben das Präsidium oder die Konferenz der Präsidenten die Genehmigung für eine Delegation erteilt, für deren Mitglieder die Kosten vollständig oder teilweise von Dritten beglichen oder übernommen werden, gilt die Offenlegungsverpflichtung nicht.

² ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17.

³ ABl. L 297 vom 15.11.2003, S. 1.

Artikel 7

Erklärung

1. Eine Erklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1 des Verhaltenskodexes enthält folgende Angaben:
 - (a) den Namen, die Funktion und die Anschrift des Dritten, der die Kosten des Mitglieds beglichen oder übernommen hat,
 - (b) die Art der beglichenen oder übernommenen Kosten (Reise-, Unterkunfts- und/oder Aufenthaltskosten) sowie Angaben, ob diese vollständig oder teilweise beglichen oder übernommen wurden,
 - (c) die Art und den Ort der Veranstaltung sowie den Termin und die Dauer der Teilnahme des Mitglieds,
 - (d) das Programm der Veranstaltung.
2. Mitglieder, die zusätzliche Angaben machen wollen, sind dazu berechtigt.
3. Die Erklärung wird auf dem in Anlage II beigefügten Formular abgegeben.
4. Die gemäß Artikel 6 Absatz 1 und diesem Artikel übermittelten Angaben werden auf leicht zugängliche Weise auf der Website des Europäischen Parlaments veröffentlicht.

Artikel 8

Frist

Die Mitglieder übermitteln ihre Erklärung gemäß Artikel 6 Absatz 1 und Artikel 7 spätestens am letzten Tag des Monats, der auf den Tag folgt, an dem die Teilnahme des Mitglieds an der Veranstaltung endet.

Kapitel 3

KONTROLLVERFAHREN

Artikel 9

Kontrollverfahren

Gemäß Artikel 4 des Verhaltenskodexes geben die Mitglieder gegenüber dem Präsidenten in eigener Verantwortung eine Erklärung mit genauen Informationen ab.

Besteht Grund zu der Annahme, dass eine Erklärung offensichtlich falsche, unseriöse, unleserliche oder unverständliche Informationen enthält, führt die zuständige Dienststelle im Namen des Präsidenten eine allgemeine Plausibilitätsprüfung durch, um dies binnen einer angemessenen Frist zu klären und dem betreffenden Mitglied damit die Möglichkeit zur Reaktion zu geben. Wenn eine solche Prüfung eine Angelegenheit nicht klärt und somit regelt, entscheidet der Präsident gemäß Artikel 8 des Verhaltenskodexes über die weitere Vorgehensweise.

Kapitel 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 10

Inkrafttreten

Diese Maßnahmen treten am 1. Juli 2013 in Kraft und gelten ab diesem Datum.

Artikel 11

Umsetzung

Der Generalsekretär sorgt dafür, dass diese Maßnahmen umgesetzt werden. Ihre technische Umsetzung und Funktionalität werden ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten bewertet.